



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB

Die kantonale Öffentlichkeits- und Datenschutz-
beauftragte

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08
www.fr.ch/atprdm

—
Réf. : MS/al 2026-FP-1

STELLUNGNAHME – FriPers

vom 27. Februar 2026

Indirekter Zugriff durch die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU)

I. Präambel

Gestützt auf

- die Artikel 16, 16a und 17a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (nachfolgend: EKG; SGF 114.21.1);
- Artikel 3 der kantonalen Verordnung vom 14. Juni 2010 über die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten (SGF 114.21.12);
- das kantonale Gesetz vom 22. Oktober 2023 über den Datenschutz (nachfolgend: DSchG; SGF 17.1);
- das kantonale Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (nachfolgend: DSR; SGF 17.15);
- die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachfolgend: BV; SR 101);
- das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (nachfolgend: UVG; SR 832.20);
- die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (nachfolgend: VUV; SR 832.30);
- die Stellungnahme vom 6. Februar 2023 der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (2022-FP-7)

gibt die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (nachfolgend: ÖDSMB) folgende Stellungnahme zum Gesuch ab, das am 9. Juli 2025 von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (nachfolgend: die Gesuchstellerin oder die BfU) unterzeichnet worden und am 4. Februar 2026 bei der Behörde eingegangen ist. Die Gesuchstellerin hat einen indirekten Zugriff auf die kantonale Informatikplattform der Einwohnerregisterdaten des Kantons (nachfolgend: FriPers) beantragt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gesuchstellerin bereits am 29. August 2022 ein Gesuch auf indirekten Zugriff gestellt hatte. Die ÖDSMB hat am 6. Februar 2023 eine negative Stellungnahme zu diesem Zugriff abgegeben.

Für die vorliegende Stellungnahme hat sich die ÖDSMB auf folgende Unterlagen gestützt:



- > das Formular A1 (V10) des am 29. August 2022 von der Gesuchstellerin unterzeichneten Gesuchs;
- > die Stellungnahme der ÖDSMB vom 6. Februar 2023;
- > das Formular A1 (V10) des am 9. Juli 2025 von der Gesuchstellerin unterzeichneten Gesuchs

Aus dem Formular A1 (V10) vom 29. August 2022 und der früheren Stellungnahme geht hervor, dass die Gesuchstellerin eine privatrechtliche Stiftung mit einem gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Auftrag ist, die in dieser Eigenschaft eine Aufgabe im allgemeinen öffentlichen Interesse in der ganzen Schweiz erfüllt. Dieser Auftrag, der sich auf Artikel 88 UVG und Artikel 59 VUV stützt, besteht in der Förderung der Verhütung von Nichtberufsunfällen in den Bereichen Strassenverkehr, Freizeit und Haushalt, insbesondere durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die Unfallgefahren und durch Beratung von Organisationen, die im gleichen Bereich tätig sind.

Im Rahmen des Programms OUUPS! erfüllt die Gesuchstellerin eine gezielte Präventionsaufgabe zugunsten der Eltern und Betreuungspersonen von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren, denen sie kostenlos eine Serie von zwölf Broschüren und vier Büchern zuschickt, wobei jede Publikation einen Zeitraum von sechs Monaten im Leben des Kindes abdeckt und jederzeit abbestellt werden kann. Im Übrigen verweist die Beauftragte vollumfänglich auf ihre Stellungnahme vom 6. Februar 2023.

Aus dem am 9. Juli 2025 unterzeichneten Formular A1 (V10) geht hervor, dass die Gesuchstellerin **den indirekten Zugriff auf die Attribute 3, 10, 14, 19, 32 und 39 mit der Möglichkeit, Listen zu erstellen**, beantragt.

II. Rechtmässigkeit der Bearbeitung

1. Rechtmässigkeit in Bezug auf die gesetzliche Grundlage sowie die Zweckbindung

Gemäss den Artikeln 14 und 17 DSchG muss sich die regelmässige Bekanntgabe von Personendaten der Informatikplattform der Einwohnerregisterdaten (FriPers) auf eine gesetzliche Grundlage stützen können, im vorliegenden Fall Artikel 17a EKG, wenn die Empfängerin eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Privatperson ist.

Zudem verlangt das Prinzip der Zweckbindung, dass die Daten gemäss Artikel 1 EKG bearbeitet werden (Art. 7 DSchG).

2. Rechtmässigkeit in Bezug auf die Verhältnismässigkeit

Die Artikel 8 DSchG und 16a EKG, der gemäss dem Verweis in Artikel 17a EKG anwendbar ist, sehen Folgendes vor: Privatpersonen und private Organisationen, die mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut sind, über einen Leistungsauftrag verfügen und/oder vom Staat subventioniert werden, erhalten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips Zugriff auf die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten der Informatikplattform FriPers.

2.1 Beschreibung der zu erfüllenden Aufgabe

- > Artikel 11 Absatz 1 BV legt den allgemeinen Rahmen fest. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.



- > Artikel 88 Absatz 1 UVG beauftragt die Suva und die anderen Versicherer mit der Förderung der Verhütung von Nichtberufsunfällen. Sie betreiben gemeinsam eine Institution, die die Öffentlichkeit sensibilisiert und gleichartige Bestrebungen koordiniert.
- > Artikel 59 Absatz 1 VUV präzisiert, dass die Suva und die anderen Versicherer eine privatrechtlich organisierte Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) mit gesamtschweizerischem Tätigkeitsbereich betreiben.
- > Artikel 59 Absatz 2 VUV definiert konkret den Inhalt des Auftrags: Die Gesuchstellerin fördert die Verhütung von Nichtberufsunfällen, namentlich im Strassenverkehr, beim Sport und im Haushalt, insbesondere durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die Unfallgefahren und durch Beratung anderer in diesem Bereich tätiger Organisationen.
- > In diesem Rahmen beabsichtigt die Gesuchstellerin, den Freiburger Familien mit Kleinkindern im Alter von 0 bis 6 Jahren die Broschüren des Programms OUUPS! zuzusenden, was den Zugriff auf die Registerdaten erfordert.
- > Artikel 98 UVG sieht vor, dass die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und der Gemeinden sowie die Organe der anderen Sozialversicherungen den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt geben, die für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten erforderlich sind.
- > Zusammenfassend beauftragen das UVG und seine Ausführungsverordnung die Gesuchstellerin mit einer nationalen Aufgabe der Verhütung von Nichtberufsunfällen im Strassenverkehr, beim Sport und im Haushalt durch Aufklärung der Öffentlichkeit und Beratung von Partnerorganisationen. Um einen Teil dieser Aufgabe konkret zu erfüllen, beabsichtigt die Gesuchstellerin, das Programm OUUPS! an Freiburger Familien mit Kindern von 0 bis 6 Jahren zu versenden, was in ihren Augen den Zugriff auf die Daten der Informatikplattform FriPers erfordert.

2.2 Notwendigkeit des Zugriffs

An dieser Stelle ist die Notwendigkeit des **indirekten Zugriffs auf die Attribute 3, 10, 14, 19, 32 und 39 mit der Möglichkeit, Listen zu erstellen**, zu prüfen.

Zunächst legt die Gesuchstellerin ihre Absicht dar, den Freiburger Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren die Broschüren des Programms OUUPS! zuzusenden. Ihren Angaben zufolge erfordert dieser Versand die Kenntnis des amtlichen Namens, des Vornamens, des Geburtsdatums und der Adresse der betroffenen Kinder sowie der Korrespondenzsprache der Familien. Sie macht ferner geltend, dass eine direkte Übermittlung durch die Gemeinden kaum realisierbar erscheint, da diese bereits stark beansprucht seien, und dass ein Versand über kommerzielle Kanäle mit ihrer Eigenschaft als Präventionsorganisation mit nationalem Auftrag nicht vereinbar wäre.

Zur Stützung ihres Gesuchs beruft sich die Gesuchstellerin auf ein Rechtsgutachten des Bundesamtes für Justiz aus dem Jahr 1992, wonach Artikel 88 UVG so auszulegen sei, dass er die gesamte Bevölkerung einschliesslich der nicht gegen Unfall Versicherten erfasse. Die Frage der Auslegung von Artikel 88 UVG kann offenbleiben, da die eigentliche Frage, nämlich die Notwendigkeit des Zugriffs, sich gegenüber der Stellungnahme vom 6. Februar 2023 nicht verändert hat.



Gegenüber dem Gesuch, das zur Stellungnahme vom 6. Februar 2023 geführt hat, werden keine neuen Elemente vorgebracht. Die gesetzliche Aufgabe der Gesuchstellerin besteht darin, die Öffentlichkeit für die Unfallgefahren zu sensibilisieren, was in Form einer Information geschieht. Diese Sensibilisierung kann jedoch erfüllt werden, ohne dass die Gesuchstellerin die Personendaten der Einwohner und Einwohnerinnen direkt kennen muss. Der Versand der OUUPS!-Broschüren an die Gemeinden zur Weiterleitung an die betroffenen Personen stellt trotz gegenteiliger Auffassung der Gesuchstellerin eine wirksame Massnahme dar, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Im Übrigen wird diese Praxis bereits in mehreren Gemeinden angewendet. Ein indirekter Zugriff auf FriPers stellt somit nicht das einzige Mittel dar, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Zudem beschränkt Artikel 98 UVG die Datenbekanntgabe auf Einzelfälle. Diese Bestimmung sieht vor, dass die für die Unfallverhütung notwendigen Daten nur auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall bekanntgegeben werden dürfen. Ein indirekter Zugriff auf FriPers würde hingegen die Bekanntgabe einer Vielzahl von Personendaten in regelmässiger oder punktueller Weise bedeuten, ohne dass eine individuelle schriftliche und begründete Anfrage gestellt würde. Es besteht somit eine direkte Unvereinbarkeit zwischen der beantragten Zugriffsmethode und der anwendbaren gesetzlichen Grundlage.

Schliesslich sieht keine der von der Gesuchstellerin angeführten gesetzlichen Grundlagen (Art. 88 UVG und Art. 59 VUV) ausdrücklich den Versand von Broschüren an Privatpersonen vor. Die gesetzliche Aufgabe der Verhütung von Nichtberufsunfällen kann auch auf andere Weise erfüllt werden.

Aufgrund des oben Erwähnten muss die Gesuchstellerin die beantragten Personendaten nicht kennen, um ihre gesetzliche Aufgabe zu erfüllen. Die vorliegende Stellungnahme bestätigt somit die vorhergehende Stellungnahme, da keine neuen Tatsachen die frühere Beurteilung umgestossen haben.

III. Schlussfolgerung

Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation gibt eine **negative** Stellungnahme zum Gesuch der Beratungsstelle für Unfallverhütung auf **indirekten Zugang zu den Attributen 3, 10, 14, 19, 32 und 39** der kantonalen Informatikplattform FriPers ab.

IV. Hinweise

- > Die vorliegende Stellungnahme wird veröffentlicht.

Martine Stoffel
Kantonale Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragte

Beilage

—

Liste der Attribute

V. Anhang

bitte an- kreu- zen		Attribute	Verfügbarkeit je nach Zugriffsmodus				Gründe	Rechts- grundlagen	Visum ÖDSB
			Abfrage	Down- load		Schnitt- stelle (EE-WS)			
				.cs v	.xm l				
1	☐	Gemeindeidentifikator der Person	✓	✓	✓	✓			
2	☐	AHV-Nummer (AHVN13)	✓	✓	✓	✓			
3	☒	Amtlicher Name	✓	✓	✓	✓			
4	☐	Lediger Name	✓	✓	✓	✓			
5	☐	Allianzname	✓	✓	✓	✓			
6	☐	Name in ausländischem Pass	✓	✓	✓	✓			
7	☐	Aliasname	✓	✓	✓	✓			
8	☐	Anderer Name	✓	✓	✓	✓			
9	☐	Name gemäss Deklaration	✓	✓	✓	✓			
10	☒	Amtliche Vornamen	✓	✓	✓	✓			
11	☐	Rufname	✓	✓	✓	✓			
12	☐	Vornamen in ausländischem Pass	✓	✓	✓	✓			
13	☐	Vornamen gemäss Deklaration	✓	✓	✓	✓			
14	☒	Geburtsdatum	✓	✓	✓	✓			
15	☐	Geburtsort	✓	✓	✓	✓			
16	☐	Geschlecht	✓	✓	✓	✓			
17	☐	Zivilstand	✓	✓	✓	✓			
18	☐	Datum Zivilstandsereignis	✓	•	✓	✓			
19	☒	Todesdatum	✓	✓	✓	✓			
20	☐	Staatsangehörigkeit	✓	✓	✓	✓			
21	☐	Heimatorte	✓	✓	✓	✓			
22	☐	Ausländerkategorie	✓	✓	✓	✓			
23	☐	Meldegemeinde	✓	✓	✓	✓			
24	☐	Meldeverhältnis	✓	✓	✓	✓			
25	☐	Zuzugsdatum	✓	✓	✓	✓			
26	☐	Herkunftsart	✓	✓	✓	✓			
27	☐	Wegzugsdatum	✓	✓	✓	✓			
28	☐	Zielort	✓	✓	✓	✓			
29	☐	Gemeinden Nebenwohnsitz	✓	✓	✓	✓			
30	☐	Gemeinde Hauptwohnsitz	✓	✓	✓	✓			
31	☐	Zustelladresse	✓	✓	✓	✓			
32	☒	Wohnadresse	✓	✓	✓	✓			

bitte an- kreu- zen		Attribute	Verfügbarkeit je nach Zugriffsmodus				Gründe	Rechts- grundlagen	Visum ÖDSB
			Abfrage	Down- load		Schnitt- stelle (EE-WS)			
				.cs v	.xm l				
33	☐	Umzugsdatum	✓	✓	✓	✓			
34	☐	Gebäudeidentifikator (EGID)	✓	✓	✓	✓			
35	☐	Haushaltsart	✓	✓	✓	✓			
36	☐	Wohnungsidentifikator (EWID)	✓	✓	✓	✓			
37	☐	Haushaltsnummer	✓	✓	✓	✓			
38	☐	Konfessionszugehörigkeit	✓	✓	✓	✓			
39	☒	Korrespondenzsprache	✓	✓	✓	✓			
40	☐	*Name Ehepartner/in oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner	✓	•	✓	✓			
41	☐	*Vorname Ehepartner/in oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner	✓	•	✓	✓			
42	☐	*Geburtsdatum Ehepartner/in oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner	✓	•	✓	✓			
43	☐	*Geschlecht Ehepartner/in oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner	✓	•	✓	✓			
44	☐	*Name minderjährige Kinder	✓	•	•	•			
45	☐	*Vornamen minderjährige Kinder	✓	•	•	•			
46	☐	*Geburtsdatum minderjährige Kinder	✓	•	•	•			
47	☐	*Geburtsort minderjährige Kinder	✓	•	•	•			
48	☐	*Geschlecht minderjährige Kinder	✓	•	•	•			
49	☐	*Aktueller Name und Vornamen des Vaters (falls in gleicher Gemeinde)	✓	•	✓	✓			
50	☐	*Aktueller Name und Vornamen der Mutter (falls in gleicher Gemeinde)	✓	•	✓	✓			
51	☐	*Name und Vornamen des Vaters bei der Geburt des Kindes	✓	✓	✓	✓			
52	☐	* Name und Vornamen der Mutter bei der Geburt des Kindes	✓	✓	✓	✓			